

Brüssel, den 22. Oktober 2019 (OR. en)

12669/19

Interinstitutionelles Dossier: 2019/0164 (NLE)

MAMA 152 MED 23 PA 5

#### GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss und die vorläufige

Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-

Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der

Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen

andererseits betreffend ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Palästinensischen Behörde für das

Westjordanland und den Gaza-Streifen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Palästinensischen Behörde an Programmen der

Union

12669/19 AMM/mfa RELEX.2.B **DF** 

## BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

über den Abschluss und die vorläufige Anwendung
des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen
über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits
und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO)
zugunsten der Palästinensischen Behörde
für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits
betreffend ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union
und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen
über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Palästinensischen Behörde
an Programmen der Union

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

12669/19 AMM/mfa 1 RELEX.2.B **DE** 

Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Beschluss (EU) 2019/... des Rates1+ wurde das Protokoll zum Europa-**(1)** Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits betreffend ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Palästinensischen Behörde an den Programmen der Union (im Folgenden "Protokoll") am ... ++ unterzeichnet.

12669/19 AMM/mfa 2 RELEX.2.B

DE

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung - im Namen der Union und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation

<sup>(</sup>PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits betreffend ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Palästinensischen Behörde an Programmen der Union (ABl. L ...).

ABI.: Bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument ST12667/19 einfügen und die Fußnote vervollständigen.

ABI.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Protokolls einfügen.

- (2) Das Protokoll dient dazu, die finanziellen und technischen Regeln festzulegen, die der Palästinensische Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen (im Folgenden "Palästinensische Behörde") zur Teilnahme an bestimmten Programmen der Union befähigen. Der durch das Protokoll gebildete horizontale Rahmen legt die Grundsätze für Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit fest und ermöglicht der Palästinensischen Behörde, technische Hilfe, und insbesondere finanzielle Unterstützung, zu erhalten, die von der Union im Rahmen dieser Programme geleistet wird. Der Rahmen gilt lediglich für diejenigen Programme der Union, bei denen die maßgeblichen Gesetzgebungsakte die Möglichkeit einer Teilnahme der Palästinensischen Behörde vorsehen. Der Abschluss des Protokolls hat deshalb nicht die Ausübung von Befugnissen gemäß den verschiedenen sektorbezogenen Politiken zur Folge, die mit den Programmen verfolgt werden; die Befugnisse werden vielmehr bei der Einrichtung der Programme ausgeübt.
- (3) Das Protokoll sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

12669/19 AMM/mfa 3 RELEX.2.B **DE** 

### Artikel 1

Das Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits betreffend ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Palästinensischen Behörde an den Programmen der Union wird im Namen der Union genehmigt<sup>1</sup>.

#### Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 10 des Protokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.<sup>2</sup>

12669/19

AMM/mfa

4

RELEX.2.B DE

Das Protokoll wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung in [ABl. ...] veröffentlicht.

Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

# Artikel 3

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Palästinensischen Behörde an jedem Programm der Union, einschließlich des zu leistenden finanziellen Beitrags, festzulegen. Die Kommission hält die zuständige Arbeitsgruppe des Rates auf dem Laufenden.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates Der Präsident

12669/19 AMM/mfa 5 RELEX.2.B **DE**